



## Satzung der Stadt Bad Marienberg

### über die Höhe des Geldbetrages für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen

vom 12. Feb. 1999

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 47 Abs. 4 S. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 untersagt oder eingeschränkt ist, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 47 Absätze 1 bis 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt Bad Marienberg einen Geldbetrag zahlt (Ablösung). Die Ablösung bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Geldbetrag ist seitens der Stadt zweckgebunden gem. § 47 Abs. 5 LBauO zu verwenden.

(2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 wird auf 9.000,- DM je Stellplatz festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens im Sinne des § 78 Abs. 3 LBauO an die Stadt Bad Marienberg zu zahlen.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Teil des Stadtgebietes, für den diese Satzung gilt, wird wie folgt abgegrenzt:

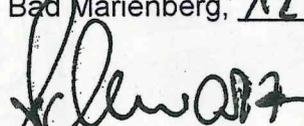
Im Südwesten:	vom Auweg und der Rauscheidstraße
Im Westen:	von der Danziger Straße
Im Nordwesten bis Norden:	von der Westendstraße und dem Neuen Weg
Im Nordosten:	von den südlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen Neuer Weg 6 und 8 a sowie Heynstraße 1 und 2, dem Kurpark, dem Anwesen Büchtingstr. 1, der Büchtingstraße und der Nassauischen Straße
Im Osten bis Südosten:	von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Anwesen Wilhelmstraße 11, 13, 15, 17 und 19 sowie dem Zeilerbach
Im Süden:	von der Fritz-von-Opel-Straße

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan mit einer gestrichelten Linie umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen vom 13.10.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Bad Marienberg, 12.2.99

  
Schwarz  
Stadtbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen  
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-  
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",  
Nr. 8 / 99 am 26.02.1999

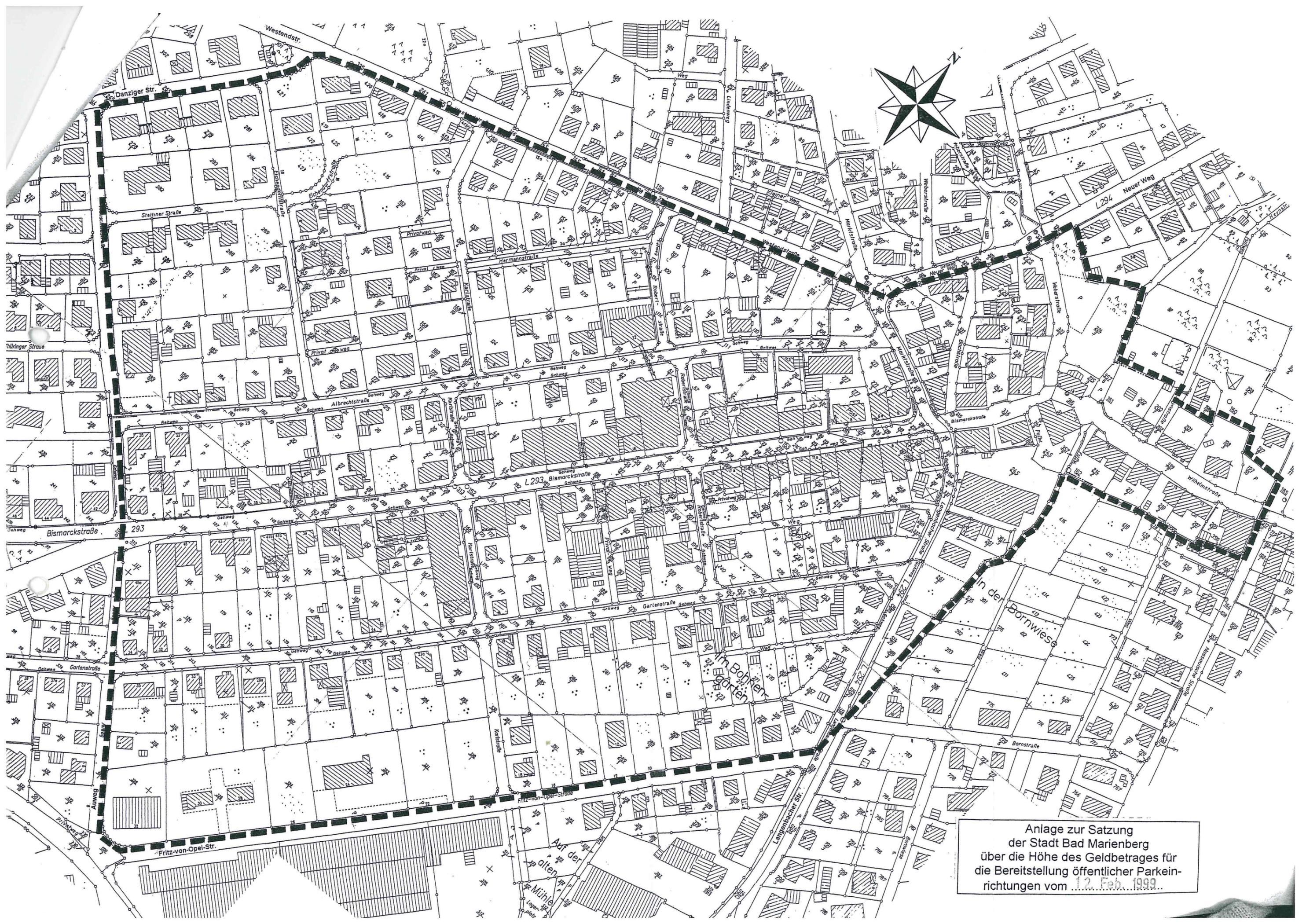
öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg, 26.02.1999

Im Auftrag:



Anlage zur Satzung  
der Stadt Bad Marienberg  
über die Höhe des Geldbetrages für  
die Bereitstellung öffentlicher Parkein-  
richtungen vom 12. Feb. 1999.